Die RHG Hohe-Acht – Kesseling KdöR hat im Rahmen ihrer Mitglieder­versammlung am 03*.*12.2013 das nachfolgende Bejagungskonzept beschlossen, erstmals abgeändert mit Beschluss vom 28.03.2015.

**Präambel:**

Die Bewirtschaftung von weiträumig lebenden und sozial organisierten Wildarten, wie z.B. dem Rotwild, ist in einzelnen Jagdbezirken nicht hinreichend möglich. Die zen­trale fachliche Instanz zum Management einer Rotwildpopulation ist die RHG unter Ein­bindung der Grund­stückseigentümer. Mit Gründung der RHG als Körperschaft des öffentli­chen Rechts (KdöR) ist jeder davon betroffene Jagdausübungsberechtigte Mitglied­ in einer RHG.

Hierdurch soll die erforderliche Abstimmung hinsichtlich Hege, Bejagung, Lebensraumge­staltung und Schadensminimierung flächendeckend nach gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung gemeinsamer Grundsätze erfolgen.

Dabei ist jeder Jagdausübungsberechtigte zur aktiven Mitarbeit aufgefordert und die RHG soll stets offen sein für Diskussionen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen. Maßnahmen, durch die der Lebensraum für die Wildtiere gesichert und optimiert werden kann, sollen durch die RHG koordiniert werden. Die RHG soll sich dabei aktiv an diesbezüglichen Pla­nungen beteili­gen.

Grundlage des Bejagungskonzeptes ist die jeweils gültige Rechtslage sowie die im Jahr 2007 zwischen dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUV) sowie dem Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. (LJV RLP) vereinbarten gemeinsamen Hand­lungs­empfehlungen zur **„Verantwortungsvollen Bewirtschaftung des Rotwildes in Rheinland-Pfalz“**.

**Die RHG gibt sich das folgende Bejagungskonzept:**

**1. Einschätzung des vorhandenen Frühjahrswildbestandes**

Die Einschätzung des vorhandenen Frühjahrswildbestandes erfolgt durch eine aus wildbi­ologischer und wissenschaftlicher Sicht geeignete Methode. Hierzu zählt z.B. eine flä­chendeckende Scheinwerfertaxaktion im Frühjahr. Eine Einschätzung des Frühjahrs­wild­bestandes kann auch durch Rückrechnung erfolgen, aber erstmals nach mindestens zwei­jähriger Abschusskontrolle mit vollständiger Erbringung des körperlichen Nachweises auf der Fläche der RHG.

**2. Gesamtabschussplan (GAP) und Teilabschussplan (TAP):**

Die Festsetzung des GAP erfolgt unter Berücksichtigung der Größe, der Gesamtstruktur und der Dynamik der Rotwildpopulation auf der Grundlage der Bestandsermittlungen.

Die Aufteilung des GAP in TAP hat unter Berücksichtigung der Wildschadens­situation, der räumlichen Verteilung des Rotwildes und unter Würdigung abge­gebener auf den Jagdbe­zirk bezogener Stellungnahmen zu erfolgen. Näheres regelt das Konzept zur Erstel­lung des GAP und der TAP.

In Abstimmung mit der zuständigen Jagdbehörde kann die RHG eine Emp­fehlung zur Abschussfestsetzung für die Jagdbezirke mit behördlich fest­gesetzten Mindestab­schussplänen (MAP) vorlegen.

**3. Erfüllung der Gesamt- und Teilabschusspläne:**

Der erstellte Gesamtabschussplan (GAP) ist innerhalb der RHG zu erfüllen. Die von der RHG erstellten Teilabschusspläne (TAP) sind in den jeweiligen Jagdbezirken zu erfüllen. Hiermit soll dem Schutz der berechtigten Interessen der Land- und Forst­wirt­schaft auf Vermeidung von Wildschäden und dem Schutz der öffentlichen Belange gemäß § 31 Abs. 1 LJG Rechnung getragen werden. Die RHG wirkt auf die Erfüllung der Abschuss­pläne hin. Die RHG kann bei der Organisation von jagdbezirksüber­greifenden Gesellschaftsjagden und gemeinschaftlichen Ansitz- und Bewegungs­jagden helfend tätig werden.

**4. Freigabe von Hirschen:**

Hirsche der Klassen II und III werden gemäß der bisher geltenden Klassifizierung (IIa / IIb und IIIa / IIIb) eingeteilt. Freigegeben werden in der Klasse II nur Hirsche nach Kriterien, die früher der Klasse IIb entsprochen haben, in der Klasse III nur Hirsche nach Kriterien, die früher der Klasse IIIb entsprochen haben.

Die Freigabe von Hirschen erfolgt nach einem justiziablen Berechnungs­/Ver­teil­ungs­modus in Form eines Gesamt- und Teilabschusskonzeptes, z.B. in Anlehnung an das sog. „Ahrweiler Modell“ ( siehe Anlage 1) oder vergleichbarer Berechnungsverfahren.

**5. Wildbiologische Bedürfnisse der Leitwildart Rotwild**:

Die RHG wirkt darauf hin, dass sich die jagdlichen Maßnahmen unter Berück­sichti­gung der jagdgesetzlichen Vorgaben wie z. B. der Bekämpfung von Tier­seuchen an den Be­dürfnissen der Leitwildart Rotwild orientieren. Zur Erfüllung des Abschuss­plans sind alle weidgerechten Jagdpraktiken zugelassen. Die TAP sind möglichst bis zum 31. Dezember zu erfüllen. Die RHG wirkt auf die Erfüllung des GAP bis zum 31. Dezember hin.

Soweit die berechtigten Belange von Land- und Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt sind, ist unbeschadet etwa notwendiger Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen aus wildbiologischen Gründen von der Durchführung von Be­wegungs­jagden nach dem 31. Dezember eines jeden Jahres abzusehen und in den Monaten Februar bis April innerhalb des Waldes eine Jagdruhe einzuhalten.

**6. Körperlicher Nachweis durch unabhängige Vertrauensleute:**

Alles erlegte oder sonst zur Strecke gekommene Rotwild ist einer Vertrauensfrau / einem Vertrauensmann aus dem durch die RHG bestimmten Kreis der „Vertrauens­leute“ vorzu­zeigen. Die Erlegung ist unverzüglich zu melden. Das erlegte Stück ist mindestens 24 Stunden nach der Meldung vorzuhalten. Die Vertrauensleute haben dem „Leitlinien-Ehrenkodex der Rotwild-Hegege­meinschaft Hohe-Acht - Kesseling KdöR für den körperlichen Nachweis über Vertrau­ensleute“ entsprechend zu han­deln. Hirschgeweihe ab dem zweiten Kopf sind im Rahmen der körperlichen Nachweisung zu den gemeinsamen Hege- und Lehrschauen der RHG anzuliefern. Hirschgeweihe ab der Klasse II sind darüber hinaus mit ganzem Schädel und dazugehörigem Unterkiefer anzuliefern. Der Vorstand der RHG kann beschließen, die Hege- und Lehrschauen gemeinsam mit anderen RHG`s im Rotwildring durchzuführen.

**7. Abschußmeldungen**

Die getätigten Abschüsse und das aufgefundene Fallwild sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September zu melden. Für die Monate Oktober bis Januar hat die Meldung monatlich zu erfolgen.

Die Meldungen sind bis zum 5. Tag des Folgemonats einzureichen**.**

**8. Revierübergreifendes Fütterungskonzept:**

Bei besonderen Witterungsbedingungen oder bei Naturkatastrophen und in Anleh­nung an die rechtlichen Bestimmungen greift das durch die RHG beschlossene Fütterungskonzept.

**9. Disziplinarordnung:**

Verstöße gegen das Bejagungskonzept werden in einer Disziplinarordnung geregelt.

Im Rahmen der Disziplinarordnung kann der gewählte Disziplinarausschuss Sanktionszahlungen von bis zu 5000,- Euro festsetzen. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Vorgabe der Mit­gliederver­sammlung über deren Verwendung. Er setzt die in der Disziplinarordnung vereinbarten Sanktionen außergerichtlich und gerichtlich durch.

**10. Laufzeit des Bejagungskonzepts und andere interne Regelungen:**

Das Bejagungskonzept und alle weiteren Konzepte, die Beschlüsse, die Dis­ziplinarord­nung usw. können bei der jährlichen RHG-Mitgliederversammlung über­prüft und gegebe­nenfalls an die aktuellen jagdlichen Gegebenheiten angepasst bzw. geändert werden.

Vorstehendes Bejagungskonzept wurde von der RHGHohe-Acht - Kesseling KdöR gemäß § 3 Abs. 2 ihrer Satzung vom 20*.*07*.*2013 am 3*.*12*.*2013 beschlossen, erstmals abgeändert mit Beschluss vom 28.03.2015